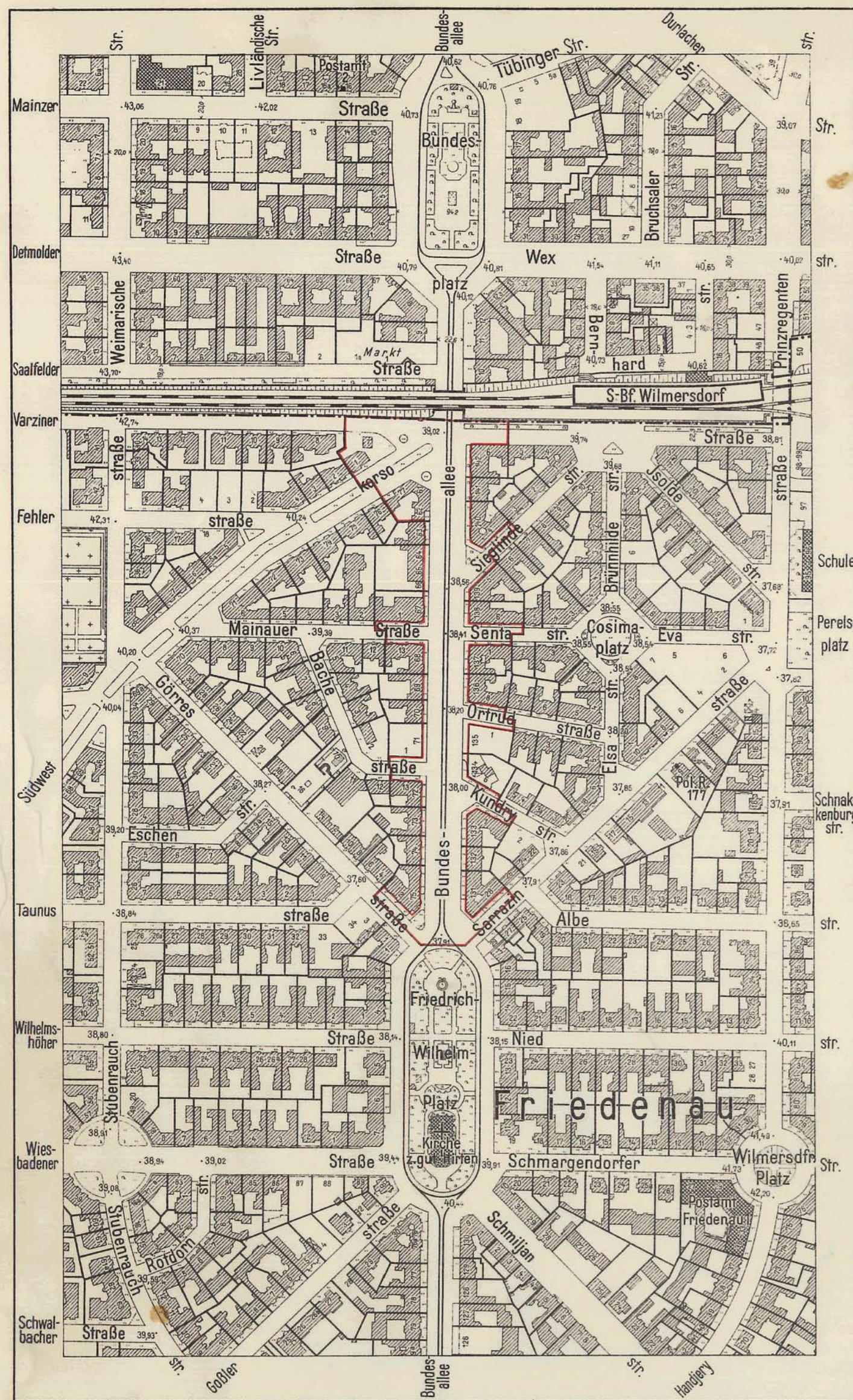


Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die Straßenbegrenzungslinie ist zwischen den Punkten A und B, C und D, E und F, G und H, J und K, L und M zugleich Baugrenze.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

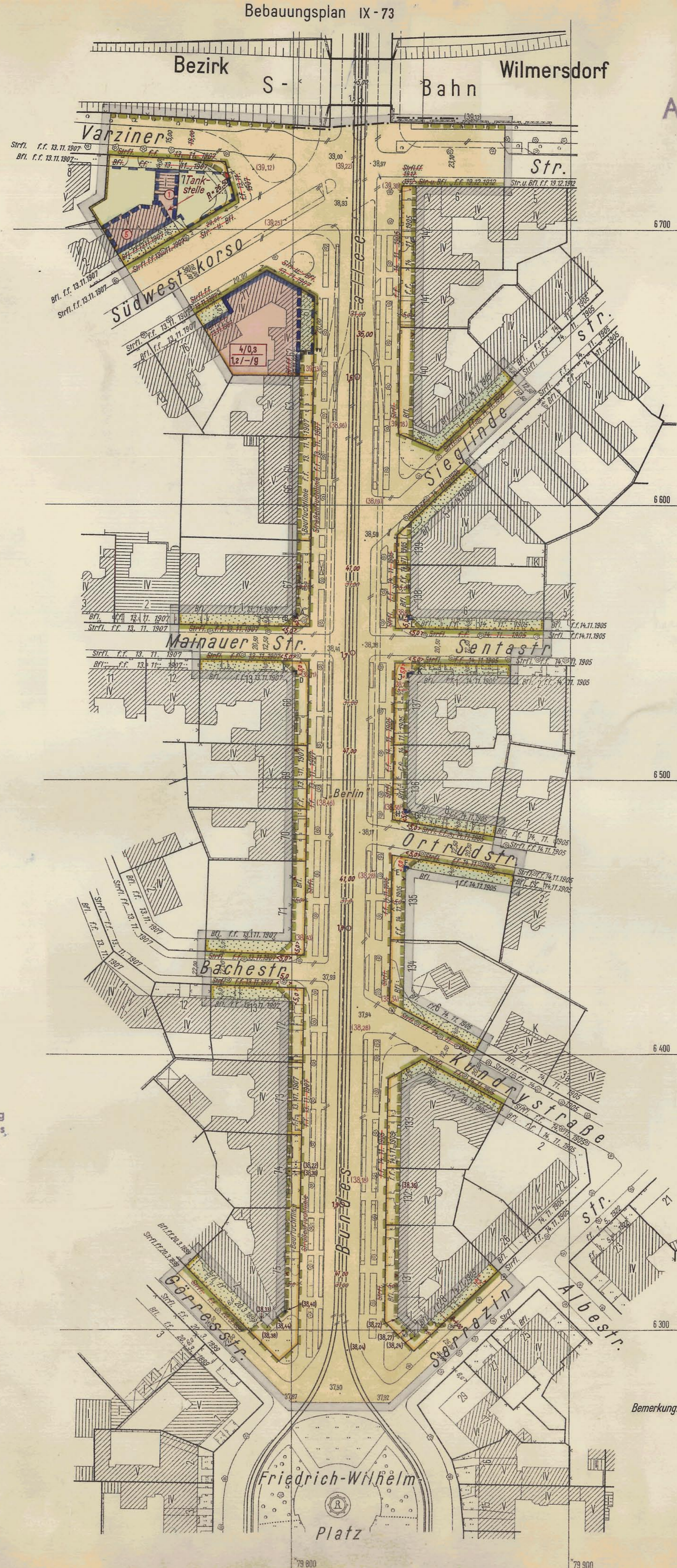
1 Berlin 62 (Schöneberg), den 22. 5. 64

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung



Heil
Obervermessungsrat

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

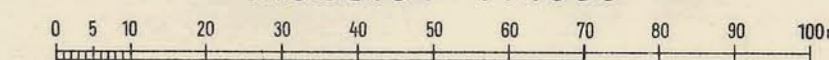


Bemerkung: (38,00) - zukünftige Straßenhöhe

Bebauungsplan XI-106

für die Verbreiterung
der **Bundesallee**
zwischen **Varziner Straße**
und **Friedrich-Wilhelm-Platz**
im **Bezirk Schöneberg**
Ortsteil **Friedenau**

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung		Mischgebiet (MI)
2. Maß der Nutzung		Anzahl der Vollgeschosse (zulässig)
Flächenmäßige Ausweisung		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.		nicht überbaubare Grundstücksfläche (privat)
		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung (privat)
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschößanzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
Grenzen usw.		Bezirksgrenze
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Straßenbahnleiße

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez. Teich
Amtsleiter

gez. Lüer
Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 15. Mai 1963

gez. Grabowski
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 4/63 vom 19. 6. 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. 7. 1963 bis 29. 8. 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 2. September 1963

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Lüer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez. Schwedter

Die Verordnung ist am 14. 4. 64 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 446 verkündet worden.